

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters — Drucksachen 7/626, 7/1685 —

Bericht des Abgeordneten Röhner

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Durch den Gesetzentwurf sollen die Straf- und Bußgeldvorschriften der Gewerbeordnung neu geregelt werden. Straftatbestände der Gewerbeordnung werden künftig in der Hauptsache als Ordnungswidrigkeiten eingestuft. Damit entfällt auch die Eintragung solcher Zuwiderhandlungen in das Bundeszentralregister. Um dennoch einen Schutz der Allgemeinheit vor unzuverlässigen Gewerbetreibenden zu gewährleisten, soll nach § 149 des Gesetzentwurfs beim Bundeszentralregister in Berlin ein Gewerbezentralregister eingerichtet werden. Die Vorschriften über die Schaffung des Gewerbezen-

tralregisters und die Eintragungstatbestände sollen zum 1. Januar 1976 in Kraft treten.

Der Bund wird durch die Einrichtung des Gewerbezentralregisters mit Personal- und Sachkosten wie folgt belastet:

1976 rd. 1 100 000 DM

1977 rd. 1 100 000 DM

1978 rd. 1 100 000 DM.

Diese Kosten, für die Deckung bei Kap. 07 04 vorgesehen ist, sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Wirtschaft vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 13. Februar 1974

Der Haushaltsausschuß

Leicht	Röhner
Vorsitzender	Berichterstatler